

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FR-Beschallung

1. Geltungsbereich

1.1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen FR-Beschallung und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und die hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von FR-Beschallung zum Gegenstand haben.

1.2. Ausschließliche Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

2. Angebot und Vertragsschluss:

2.1. Freibleibendes Angebot von FR-Beschallung

Die Angebote von FR-Beschallung sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunde sowie die Auftragsbestätigung durch FR-Beschallung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bindungswirkung des Angebotes des Kunden Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. FR-Beschallung kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung/Lieferung der Mietgegenstände aus dem Lager von FR-Beschallung (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe/Abholung der Mietgegenstände im Lager von FR-Beschallung (Mietende); auch wenn der Transport durch FR-Beschallung erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Zur Mietzeit zählen also auch die Tage, an denen die Mietgegenstände abgeholt/von FR-Beschallung angeliefert und zurückgegeben/von FR-Beschallung abgeholt werden (also auch angebrochene Tage).

4. Mietpreis

Sofern nicht für die bestimmte Leistung abweichende Preise in der Form der Ziffer 2 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.

5. Zusätzliche Leistungen:

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferungen, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamer Abschluss und Inhalt Ziffer 2 ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist FR-Beschallung berechtigt, die Zahlung eines Entgeltes laut gültiger Preisliste zu verlangen.

6. Stornierung durch den Kunden

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt

25% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird. 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 14 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 7 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 100% des vereinbarten Mietpreises wenn 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei FR-Beschallung maßgeblich. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütungen und Vergütungsanteile, die für Leistungen im Sinne von Ziffer 5 vereinbart worden sind.

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, das FR-Beschallung ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist.

7. Zahlung

7.1. Fälligkeit

Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des §2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonti (spätestens) zum vereinbarten Mietbeginn fällig (Vorkasse). FR-Beschallung ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.

7.2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zahlung

Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

7.3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7.4. Verzugszinsen

Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind mit 10% p.a. über dem Satz des dem Diskontsatz der Bundesbank entsprechenden, währungspolitischen Instrument der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

8. Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung:

8.1. Leistungsort

FR-Beschallung verpflichtet sich, die Mietsache im Lager von FR-Beschallung in Lebach in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Die Abholung kann nur zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.

8.2. Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen FR-Beschallung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche FR-Beschallung nicht berechtigt.

Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

8.3. Vorgehen nach Mängelanzeige

Liegt ein nach Ziffer 8.3 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist FR-Beschallung nach eigener Wahl zum Austausch/zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist FR-Beschallung zur Vervollständigung/zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften/fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertragliche, vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

8.4. Bedienung durch Fachpersonal

Werden Geräte oder Konstruktionen, hinsichtlich deren FR-Beschallung die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte/Konstruktionen technisch aufwendig sind oder schwierig zu bedienen sind, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal FR-Beschallung angemietet, haftet FR-Beschallung für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.

8.5. Mangelentstehung bei Gebrauch

Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Kunden entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Kunde von FR-Beschallung unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden.

8.6. Genehmigungen

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch FR-Beschallung erfolgt, hat der Kunde von FR-Beschallung vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt FR-Beschallung keine Gewähr.

9. Haftung

Bei vorsätzlichem Handeln durch unser Personal und den resultierenden Eintritt von Personenschäden haftet FR-Beschallung unbeschränkt.

FR-Beschallung haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von FR-Beschallung zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der FR-Beschallung beruhen. Soweit nicht grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

Im Übrigen ist die Haftung von FR-Beschallung ausgeschlossen.

Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

10. Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten FR-Beschallung

Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten FR-Beschallung zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten FR-Beschallung ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er FR-Beschallung von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit FR-Beschallung Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

11. Pflichten des Kunden während der Mietzeit:

11.1. Allgemeine Behandlung der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet.

11.2. Verwendung gem. der technischen Bestimmungen

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und aufgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallhütungsvorschriften UVV, der Statik und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

11.3. Stromversorgung

Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte.

Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

12. Versicherung:

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist FR-Beschallung auf Verlangen nachzuweisen.

13. Rechte Dritter

Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfandrechten und sonstiger Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, FR-Beschallung unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

14. Kündigung des Vertrages

14.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Unbeschadet der in Ziffer 6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn FR-Beschallung zusätzlich Leistungen zu erbringen sind.

Es gelten die Abstandsgebühren gemäß Ziffer 6.

14.2. Kündigungsgründe

FR-Beschallung ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.

14.3. Vertragswidrige Verwendung

Der Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Ziffer 11.2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt FR-Beschallung zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

14.4. Verzug

Sofern die Parteien Ratenzahlungen des Kunden vereinbart haben, kann FR-Beschallung des gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.

15. Rückgabe der Mietgegenstände:

15.1. Erfüllungsort

Die Rückgabe findet im Lager von FR-Beschallung in Lebach-Hoxberg statt und kann nur während der vereinbarten Rückgabezeiten erfolgen.

15.2. Gerätezustand

Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückgeben. FR-Beschallung behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

15.3. Überschreitung des Rückgabetermins

Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Kunde FR-Beschallung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. FR-Beschallung bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

16. Langfristig vermietete Gegenstände:

16.1. Definition der langfristigen Vermietung

Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

16.2. Instandhaltung

Der Kunde ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.

16.3. Prüfung und Wartungstermine

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen, technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. FR-Beschallung erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und

Wartungstermine.

Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 1 und 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist FR-Beschallung ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als zwei Monate in Besitz hat.

17. Verbrauchsmaterial, Handelsware:

17.1. Eigentumsvorbehalt

Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von FR-Beschallung, auch wenn diese mit anderen Geräten, Teilen und Sachen des Kunden/Käufers vermischt bzw. verbaut werden. Im Übrigen gelten diese AGB entsprechend.

2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

3. Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Kunden/Käufers.

4. Eine Rückerstattung des Kaufpreises von Leuchtmitteln, die während des Mietzeitraums vom Kunde ersetzt wurden, kann nur dann erfolgen, wenn der vermutlich defekte Brenner FR-Beschallung zurückgeliefert wird. FR-Beschallung wird über eine Rückerstattung in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen (des defekten Leuchtmittels des jeweiligen Herstellers) entscheiden.

18. Schriftform

Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird dies auch durch Fernkopie (bzw. E-Mail gewährt).

19. Leistungsänderung, Höhere Gewalt und Abbruch

19.1.

Kann die Firma FR-Beschallung die vereinbarte Eventbühne aufgrund von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Ereignissen nicht bereitstellen, wird sie sich um gleichwertigen Ersatz bemühen. Als befreiende Umstände gelten insbesondere:

- Extreme Wetterbedingungen (z. B. zu starker Wind / Sturmwarnungen), die Aufbau oder Betrieb gefährden,
- Unverschuldete Verzögerungen durch Stau, Verkehrszusammenbrüche oder Straßensperrungen,
- Streiks oder Aussperrungen,
- Unverschuldete Autopannen oder Unfälle bei der Anfahrt,
- Plötzliches Versagen der Hydraulik oder Mechanik (sofern ordnungsgemäße Wartung vorlag).

19.2.

Ist ein Ersatz in der vereinbarten Größe nicht verfügbar, ist FR-Beschallung berechtigt, eine Bühne der nächstkleineren verfügbaren Kategorie aus dem Portfolio zu stellen.

19.3.

Der Mietpreis mindert sich in diesem Fall anteilig auf den Preis der gelieferten Bühne.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

19.4.

Ist die Bereitstellung eines Ersatzobjektes gänzlich unmöglich, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet; ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatzvornahme durch Dritte besteht nicht.

19.5. Veranstaltungsabbruch:

Muss die Nutzung der Bühne nach bereits erfolgtem Aufbau oder während der laufenden Veranstaltung aus Sicherheitsgründen (insb. wegen aufkommenden Sturms/Windstärken außerhalb der Betriebszulassung) abgebrochen oder untersagt werden, bleibt der Anspruch auf die volle vereinbarte Miete bestehen. FR-Beschallung haftet in diesen Fällen nicht für Folgeschäden (z. B. Gagenausfall von Künstlern oder Ticketrückerstattungen).

20. Schlussbestimmungen

20.1. Rechts- und Sprachwahl

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen FR-Beschallung und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

20.2. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lebach.

20.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag eingebunden werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

20.4. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.